

Einzelvertrag

zum

Rahmenvertrag

zwischen dem Land Baden-Württemberg
und der Vorschriftendienst Baden-Württemberg GmbH
vom 08.10.2002/14.10.2002

über den Zugang zu den VD-BW-Diensten

zwischen dem

(Nutzer)

und der

Vorschriftendienst Baden-Württemberg GmbH (VD-BW)
Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart

(VD-BW)

1. Vertragsgegenstand

1.1 Gemäß den Regelungen des o.g. Rahmenvertrages nimmt der Nutzer folgende Leistungen in Anspruch:

- a. Nutzer für personalisierte Nutzung des Rechtsdienstes (Kennung und Passwort dürfen nicht an weitere Personen gegeben werden).
- b. Nutzer für personalisierte Nutzung des Rechtsdienstes und VENSA (Kennung und Passwort dürfen nicht an weitere Personen gegeben werden).
- c. Simultannutzung für den zeitgleichen Zugriff auf den Rechtsdienst vonNutzern.
Der Zugriff erfolgt über das Internet/ Landesverwaltungsnetz.
- d. Simultannutzung für den zeitgleichen Zugriff auf den Rechtsdienst und auf VENSA von Nutzern.
Der Zugriff erfolgt über das Internet/ Landesverwaltungsnetz.

Die Notizfunktion für lit. a. / b. / c. / d. soll verfügbar sein.

1.2 Für die Nutzung gem. Ziffer 1.1 gilt der o.g. Rahmenvertrag in der jeweils gültigen Fassung, derzeit vom 08.10.2002/14.10.2002

(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Der Zugriff auf die Dienste bei lit. a und b über Internet oder KIRU. Bei lit. c und d ausschließlich über KIRU.

1.3 Zusatzangebote zum Vorschriftendienst Baden-Württemberg (VD-BW) können Sie aus der **Anlage 1** entnehmen und bestellen.

2. Preise

- 2.1 Der Nutzer entrichtet einen Kalenderjahrespreis von derzeit Euro.
- 2.2 Der Preis setzt sich folgendermaßen zusammen:
- Nutzer für personalisierte Nutzung Rechtsdienst ohne VENZA
 - Nutzer für personalisierte Nutzung Rechtsdienst mit VENZA
 - Nutzer für Simultannutzung Rechtsdienst ohne VENZA
 - Nutzer für Simultannutzung Rechtsdienst mit VENZA.

3. Laufzeit

- 3.1 VD-BW stellt die Dienste im Landesverwaltungsnetz und im Internet zur Verfügung. Das Nutzungsentgelt wird bei einem unterjährigen Vertragsbeginn mit dem auf den Vertragsschluss folgenden Monatsersten anteilig berechnet.
- 3.2 Die Laufzeit dieses Einzelvertrags beginnt mit Vertragsunterzeichnung. Sie verlängert sich um jeweils 1 Jahr, sofern nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Jahresende, erstmals zum 30. November 2004, gekündigt wird.
- 3.3 Die Nutzungspreise gem. Rahmenvertrag gelten bis 31.12.2004. Im 3. Quartal 2004 werden mit dem Innenministerium Baden-Württemberg die Nutzungspreise für das Jahr 2005 neu festgelegt.

4. Haftungsbeschränkung Notizfunktion

Die Server des VD-BW werden regelmäßig sorgfältig gesichert. Soweit Daten an den VD-BW - gleich in welcher Form - übermittelt werden, wird Ihnen empfohlen, Sicherheitskopien zu fertigen. Eine Haftung des VD-BW für durch technisch bedingte Ausfälle verursachte Datenverluste ist ausgeschlossen.

5. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- 5.1 Der Einzelvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 5.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Einzelvertrag ist Stuttgart.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Einzelvertrags oder einzelner Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung bzw. schriftlicher Bestätigung durch alle Vertragsparteien. Sie müssen ferner den ausdrücklichen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um Änderungen des Einzelvertrags handelt. Dieser Schriftformvorbehalt kann nur durch eine schriftlich abgefasste, von allen Vertragsparteien unterzeichnete Vereinbarung aufgehoben werden.

6.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Einzelvertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind jedoch verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

....., den

Stuttgart, den

Vorschriftendienst Baden-Württemberg GmbH

.....

.....

Hier haben Sie die Möglichkeit eine abweichende Rechnungsanschrift einzutragen:

.....
.....
.....
.....

Anlage 1

Zusatzvertrag zum Einzelvertrag mit VD-BW über den Zugang zu weiteren Verkündungsblättern der Recht für Deutschland GmbH:

1. Zusätzliche Verkündungsblätter gem. der vereinbarten Nutzungsvariante des Einzelvertrags (bitte ankreuzen):

- Bundesgesetzblatt Teil II
- Bundessteuerblatt Teil I + II
- Gemeinsames Ministerialblatt
- Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
- Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
- Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg II
- Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg I
- Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen
- Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I
- Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I
- Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
- Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
- Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz
- Amtsblatt des Saarlandes
- Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
- Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt
- Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen
- Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein_

Die Preise können auch unter INFO in www.vd-bw.de entnommen werden.

Die Zusatzvereinbarung kann gesondert gekündigt werden. Bei einer Kündigung des Einzelvertrags gilt die Zusatzvereinbarung als mit gekündigt.

Preise (Gesamt)

..... € Summe für die Dienste aus dem Einzelvertrag (siehe 2.2)

..... € Summe für die Zusatzgesetz- und Verkündungsblätter aus der Anlage

Summe: _____ €

....., den

Stuttgart, den

Vorschriftendienst Baden-Württemberg GmbH

.....

.....